

Satzung

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Noviand der Ortsgemeinde Maring-Noviand im Bereich "Akazienweg"

vom 19. April 2000

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902 ff), i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. 1 S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. 1 S. 466), i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), hat der Gemeinderat Maring-Noviand folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die in der Anlage innerhalb der vorgenommenen Abgrenzung liegenden Grundstücke Gemarkung Maring-Noviand, Flur 31, Flurstück 56 (teilweise) und 57 gehören zum Innenbereich gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch.

§ 2

Der beiliegende Lageplan im Maßstab 1 : 1000 mit der eingetragenen Abgrenzung ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Es werden folgende Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen:

1. Art der baulichen Nutzung: Es sind ausschließlich Wohngebäude zulässig
2. Maß der baulichen Nutzung: Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze: 1
3. Bebauung in offener Bauweise
4. Abstand zur Straße: mind. 5 m
5. Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen usw. sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen wie wassergebundener Decke, Rasengittersteine, Schotterrasen oder vergleichbaren Materialien.
6. Das unverschmutzte Niederschlagswasser ist soweit wie möglich am Anfallort zurückzuhalten und in der oberen Bodenschicht zwischenzuspeichern (zu "versickern"). Hierzu sind vornehmlich flache, bewachsene Mulden anzulegen. Als Anhaltsgröße für das Fassungsvermögen dieser Mulden sind 50 l/qm bedachter Fläche anzusetzen. Zur Rückhaltung bzw. Verminderung des Niederschlagswasser-Abflusses werden zudem flache Rigolen, Zisternen und Teiche empfohlen. Die Anlagen sind durch einen Überlauf an das vorhandene Kanalsystem anzuschließen. Die Entnahme von Brauchwasser zur Gartenbewässerung ist zulässig.
7. Grünordnung (in 1. Vegetationsperiode nach Baufertigstellung durchzuführen):
 - a) Vorgärten: Anpflanzung und dauerhafte Erhaltung eines Laubbaumes oder Strauches entsprechend der Liste geeigneter Gehölze (Anlage 2)
 - b) Abgrenzung zum Außenbereich: Anpflanzung und dauerhafte Erhaltung einer Gehölzreihe entlang der äußeren Abgrenzung gemäß Lageplan mit Gehölzen entsprechend der Liste der geeigneten Gehölze (Anlage 2), Pflanzabstand unter 15m.
 - c) Die auf dem Gelände vorhandenen Bäume und Sträucher sollen, soweit im Zuge der Bebauung möglich, erhalten bleiben.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Maring-Noviand, den 19. April 2000
ORTSGEMEINDE MARING-NOVIAND

(Siegel)

(Hans Klippel)
Ortsbürgermeister



Anlage 1 zur Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Noviand der Ortsgemeinde Maring-Nowiand im Bereich „Akazienweg“

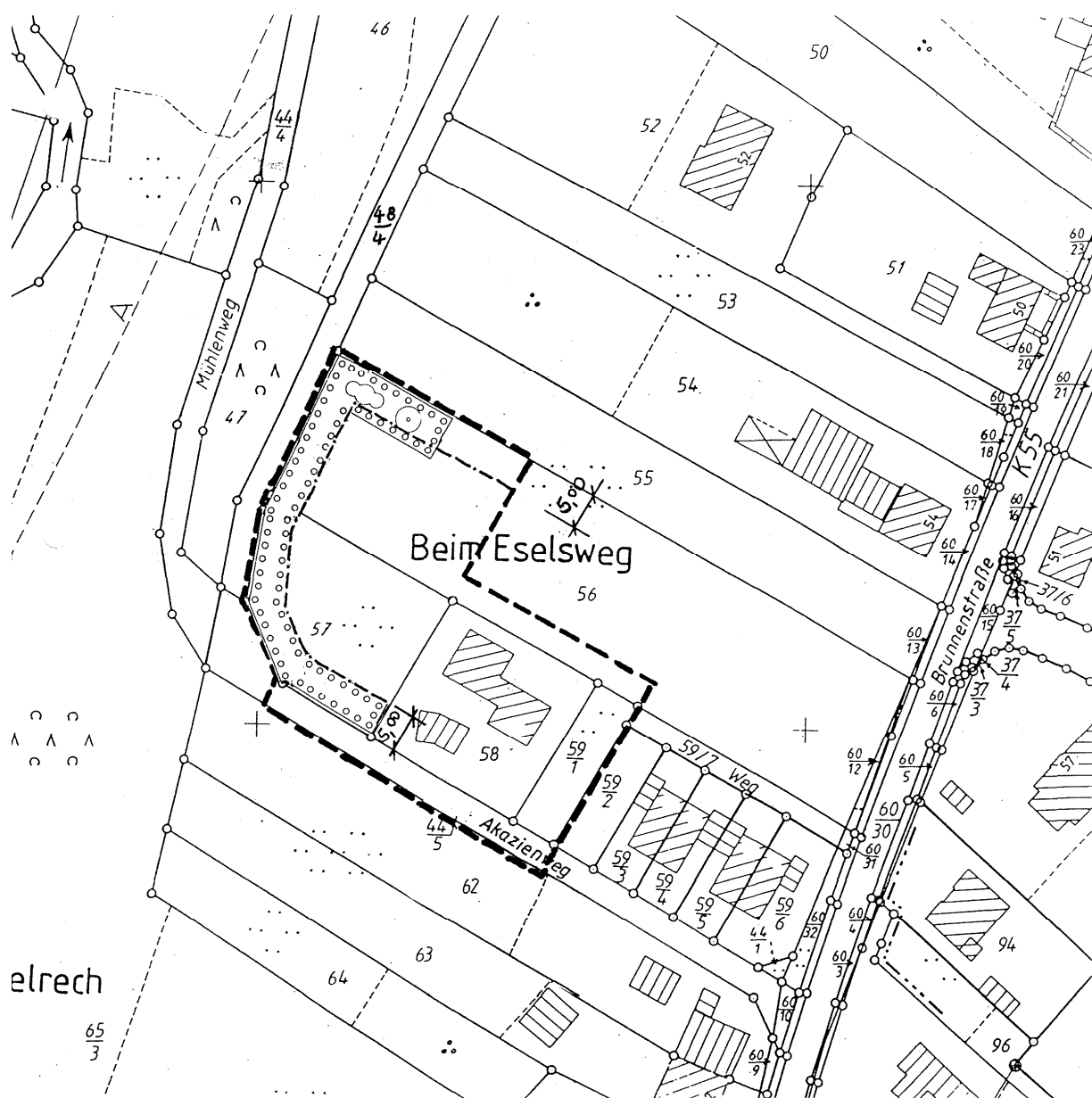
Lageplan im Maßstab 1 : 1000, Gemarkung Maring-Nowiand, Flur 31 Katasteramt Bernkastel, Auszug aus der Rahmenkarte 55.7032B, Stand 01.07.1998

Legende:

Abgrenzung Innenbereich gem. § 1

Baugrenzen

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 3 Nr. 7 a+b der Satzung Bäume im Pflanzabstand unter 15m, Sträucher in Fünfergruppen dazwischen



Anlage 2 zur Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Noviad der Ortsgemeinde Maring-Noviad im Bereich „Akazienweg“

Liste geeigneter Gehölze zur Anpflanzung innerhalb des Satzungsgebietes

- I. In den Vorgärten ist je Grundstück entweder ein Baum oder ein Strauch folgender Arten anzupflanzen:

Bäume

Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Hängebirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Castanea sativa	Eßkastanie, Marone
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche, Vogelbeere

Sträucher

Amelanchier ovalis	Gemeine Felsenbirne
Berberis vulgaris	Berberitze, Sauerdom
Buddleja davidii	Sommerflieder, Schmetterlingsflieder
Buxus sempervirens	Buchsbaum
Comus mas	Gelber Hartriegel, Kornelkirsche.
Comus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Daphne mezereum	Gemeiner Seidelbast, Kellerhals
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen, Spindelstrauch
Genista tinctoria	Färberginster
Hamamelis japonica	Zaubernuß
Prunus cerasus	Weichsel-Sauerkirche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rugosa	Parkrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder, Traubenholunder
Syringa vulgaris	Wild-Flieder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

- II. Zum Außenbereich hin ist eine Baumreihe anzulegen, in der die einzelnen Gehölze einen Abstand von 15 m nicht überschreiten sollen. Hier kann jeder der unter III. aufgeführten Obstbäume angepflanzt werden. Darüber hinaus ist die Verwendung folgender Laubgehölze möglich:

Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus silvatica	Rotbuche
Malus silvestris	Wildapfel
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche

Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Ebersche, Vogelbeere
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

III. Hoch- oder halbstämmige Obstbäume oder Walnußbäume

Cydonia oblonga	Quitte
Juglans regia	Walnuß
Malus domestica	Apfel
Mespilus germanica	Mispel
Prunus armeniaca	Aprikose
Prunus avium	Süßkirche
Prunus cerasus	Sauerkirche
Prunus domestica	Pflaume, Zwetschge, Mirabelle
Prunus persica	Pfirsich
Pyrus spec.	Birne
Sorbus domestica	Speierling

IV. Zur Einfriedung der Grundstücke werden folgende (schnittfähige) Laubgehölze empfohlen:

Buxus sempervirens	Buchsbaum
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus laevigata	Zweiggriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster